

32. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 29.10.2017 in Eisenach

Seite 1

ANTRAG-NR. S4

Satzungsänderungsantrag

Antragsinhalt: Ersetzung § 29 (1) abweichender KV Strukturen

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Ersetzung des § 29 (1) TLS durch:

2 § 29 Die Kreisverbände

3 (1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen grundsätzlich den politischen
4 Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

5 (2) Der Landesparteitag ist berechtigt, auf begründeten Antrag hin eine andere
6 Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.

7 (3) Antragsberechtigt sind:

8 a) alle betroffenen Kreisverbände gemeinsam. Hierbei müssen zuvor die
9 Kreismitgliederversammlungen der betroffenen Kreisverbände den Antrag
10 identisch beschlossen haben.

11 b) der Landesvorstand. Hierbei sind die betroffenen Kreisverbände in
12 angemessener Frist (§ 29 Abs. 5) vor Beschlussfassung des Landesparteitages
13 anzuhören.

14 (4) Veränderungen der Grenzen der Kreisverbände bzw. Neugliederungen der
15 Kreisverbände können grundsätzlich nur von einem Landesparteitag mit einer
16 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte
17 Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag
18 Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

19 (5) Über einen Antrag auf Veränderung der Grenzen der Kreisverbände bzw. auf
20 Neugliederung der Kreisverbände kann nur abgestimmt werden, wenn er, bei
21 Antragstellung durch die Kreisverbände (§ 29 Abs. 3a), mindestens sechs Wochen
22 vor Beginn des Landesparteitages, gemeinsam mit den Niederschriften über die
23 entsprechenden Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen, in der
24 Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Bei Antragstellung durch den
25 Landesvorstand (§ 29 Abs. 3b) muss der Antrag mindestens sechs Wochen vor
26 Beginn des Landesparteitages, gemeinsam mit den Stellungnahmen der
27 Kreisverbände im Rahmen der Anhörungen der Kreisverbände, in der
28 Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Für die Anhörung ist den betroffenen

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

29 Kreisverbänden bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des Landesparteitages der
30 Antrag des Landesvorstandes zu übersenden.

31 (6) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Anträge auf
32 Veränderung der Grenzen der Kreisverbände bzw. auf Neugliederung der
33 Kreisverbände (gemeinsam mit den Stellungnahmen der Kreisverbände) zusammen
34 mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen
35 Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und
36 fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Anträgen auf
37 Veränderung der Grenzen der Kreisverbände bzw. auf Neugliederung der
38 Kreisverbände bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages
39 einzureichen.

40 (7) Anträge auf Veränderung der Grenzen der Kreisverbände bzw. auf
41 Neugliederung der Kreisverbände werden im Beratungsverlauf wie
42 Satzungsänderungsanträge behandelt

43

44 Die bisherige Ziffer 2 des § 29 wird Ziffer 8.

45

46 **Begründung:**

47 Das Verfahren soll konkretisiert werden.

48

49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90

Zum Vergleich der § 29, aktueller Stand:

(1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.

(2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand.